



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Herrn  
Oberbürgermeister  
Harry Mergel  
Stadt Heilbronn  
Postfach 34 40  
74024 Heilbronn

Stuttgart 18.01.2019  
Name Michael Hahn  
Durchwahl 0711 904-11407  
Aktenzeichen 14--2241.-2 / Heilbronn  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kommunale Wirtschafts-  
und Finanzaufsicht**

 **Haushaltssatzung der Stadt Heilbronn für die Haushaltsjahre 2019 und 2020  
sowie Wirtschaftspläne der Entsorgungsbetriebe und des Theaters Heilbronn  
für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020**

Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Heilbronn vom 20.12.2018  
Schreiben der Entsorgungsbetriebe vom 17.12.2018, Az.: 70.1/we-70.10.10  
Gespräche zwischen Frau Stadtkämmerin Wechs/Frau Weidler und Herrn Hahn

**I. Haushaltssatzung 2019/2020**

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Heilbronn in der öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2018 (Niederschrift Nr. 230) einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2019/2020 auf 12.096.400,-- € für das Haushaltsjahr 2019 sowie auf 30.327.200,-- € für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2019/2020 auf 154.530.000,-- € für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investi-

tionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 46.023.100,-- € genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung, da in den Haushaltsjahren 2020, 2021, 2022 und 2023, zu deren Lasten diese Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, insoweit keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den Fälligkeitsjahren 2021 und 2022 vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage der Stadt Heilbronn sowie unter Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sowie im Doppel-Haushaltsplan 2019 und 2020 nicht enthalten.

Auch der in § 4 der Haushaltssatzung 2019/2020 für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 erneut jeweils auf 80.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf keiner Genehmigung gemäß § 89 Abs. 3 GemO, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt 2019 und 2020 veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

## **II. Wirtschaftspläne 2019/2020 der Eigenbetriebe der Stadt Heilbronn**

1. Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Heilbronn in der öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2018 (Niederschrift Nr. 232) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „**Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn**“ für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020 wird hiermit gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. mit § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Für das **Wirtschaftsjahr 2019** werden genehmigt:

Der in § 2 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 21.666.500,-- € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan 2019 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO.

Der in § 3 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 3.300.000,-- € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan 2019 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO.

Für das **Wirtschaftsjahr 2020** werden genehmigt:

Der in § 2 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 20.593.900,-- € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan 2020 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO.

Der in § 3 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 1.450.000,-- € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan 2020 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Doppel-Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2019/2020 nicht enthalten.

Auch der in § 4 des Festsetzungsbeschlusses für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020 wiederum auf jeweils 5.000.000,-- € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf keiner Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan 2019 und 2020 veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

2. Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Heilbronn in der öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2018 (Niederschrift Nr. 231) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „**Theater Heilbronn**“ für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020 wird hiermit gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile enthalten dieser Festsetzungsbeschluss und der Doppel-Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2019/2020 nicht.

Auch der in § 4 des Festsetzungsbeschlusses für die Wirtschaftsjahre und 2019 und 2020 erneut auf jeweils 1.000.000,-- € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan 2019 und 2020 veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

### **III. Finanzplanung 2018 bis 2023**

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat mit dem Beschluss vom 20.12.2018 (Niederschrift Nr. 230 ö) über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2019 und 2020 auch die Finanzplanung mit Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 bis 2023 beschlossen.

Nach § 85 Abs. 5 GemO sind der Finanzplan und das Investitionsprogramm jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Beim Erlass einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre ist nach § 7 Abs. 2 GemHVO die Fortschreibung des Finanzplans für das zweite Haushaltsjahr vom Gemeinderat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres zu beschließen.

Da in die aktuelle Fassung der Finanzplanung der Stadt Heilbronn indes wiederum auch bereits das Jahr 2023 mit einbezogen worden ist, kann von der nach § 7 Abs. 2 GemHVO grundsätzlich vorgeschriebenen Fortschreibung der Finanzplanung zum Ende des ersten Jahres des Doppel-Haushaltsplans ausnahmsweise abgesehen werden. Sofern sich im Laufe des Jahres 2019 allerdings gravierende Änderungen und Abweichungen gegenüber den Ansätzen der jetzt beschlossenen Finanzplanung ergeben sollten, wären die vorliegende Finanzplanung und das Investitionsprogramm insoweit an die aktuelle Entwicklung anzupassen und vom Gemeinderat der Stadt Heilbronn vor Beginn des Haushaltsjahres 2020 zu beschließen.

Falls eine Aktualisierung der Finanzplanung 2018 bis 2023 vorgenommen werden sollte, wird gebeten, dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Fertigung des modifizierten Finanzplans zu übersenden.

### **IV. Anmerkungen zur Haushaltssituation**

Die Finanzlage der Stadt Heilbronn präsentiert sich nach den guten Jahresabschlüssen der Vorjahre ausweislich der Daten des Doppel-Haushalts 2019/2020 derzeit in einer soliden und robusten Verfassung. Im Ergebnishaushalt der Vorjahre konnten jeweils Überschüsse erwirtschaftet und der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden. Das tatsächliche Ressourcenaufkommen war damit jeweils höher als der reale Ressourcenverbrauch. Das Basiskapital hat sich erhöht. Die Liquiditätssituation war durchgängig zufriedenstellend. Gleichzeitig konnte die Verschuldung abgebaut werden. Auf der Grundlage der positiven Rechnungsergebnisse in den letzten Jahren ist die aktuelle Haushaltsstruktur - trotz des kontinuierlichen Anstiegs insbesondere der Personalkosten und der Transferaufwendungen -

derzeit ausgewogen und gesund; die finanzwirtschaftliche Statik ist tragfähig und belastbar. Die Ausgangssituation ist so für die künftigen Jahre insgesamt recht günstig.

In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 wird sich der finanzwirtschaftliche Aufschwung ausweislich der aktuellen Etatdaten tendenziell fortsetzen. Die Leistungskraft des Ergebnishaushalts bewegt sich weiterhin auf einem auskömmlichen Niveau. Obwohl nach der kommunalen Doppik die Abschreibungen sowie die Unterhaltungsinvestitionen komplett im Ergebnishaushalt abzubilden sind, weist dieser als ordentliches Ergebnis ein Plus von +1,5 Mio. € (2019) sowie +7,6 Mio. € (2020) aus. Neben den Zuwächsen beim Steueraufkommen und den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich ist dies auch auf die disziplinierte Haushaltsführung der Stadt Heilbronn zurückzuführen. So konnte die finanzielle Substanz des Etats, vor allem durch Aufwandsreduzierungen bei den disponiblen Aufwendungen, verbessert werden. Dem finanzpolitischen Leitgedanken der kommunalen Doppik, den Ressourcenverbrauch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit im laufenden Jahr jeweils vollständig zu erwirtschaften, wird so auf der Planungsbasis des Doppelhaushalts 2019/2020 erfreulicherweise vollumfänglich Rechnung getragen. Dies ist angesichts der permanent steigenden Anforderungen an den Stadtkreis Heilbronn, insbesondere in den Aufgabenfeldern des Ganztageschulbetriebs und der Kindertagesbetreuung, der sozialen Sicherung, der Jugendhilfe, der Migrantenintegration, der Kultur- und Sportförderung und der Krankenhäuser beachtlich und aner kennenswert.

Erfreulich sind auch die für den investiven Bereich generierten Finanzierungsimpulse. Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt 2019 und 2020 fällt mit einem Plus von +22,0 Mio. € bzw. +28,6 Mio. € relativ kräftig aus. Nach Abzug der Tilgungsausgaben ergibt sich 2019 und 2020 eine positive Netto-Investitionsrate von +20,8 Mio. € bzw. +27,1 Mio. €. Gleichwohl reichen diese Überschüsse nicht aus, um - neben den Tilgungen - auch den Finanzierungsbedarf für die ambitionierten Investitionspakete 2019 und 2020 von insgesamt fast 158,0 Mio. € ohne neue Kredite finanzieren zu können.

Mit dem Doppel-Haushaltsplan 2019/2020 hat die Stadt Heilbronn insgesamt ein solides Finanzpaket geschnürt, um die umfangreiche Aufgabenpalette sowie das breitgefächerte Leistungsspektrum auf einem adäquaten Standardniveau im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft finanzieren und die kommunale Infrastruktur kraftvoll weiter entwickeln zu können.

Die aktuelle Finanzplanung bis zum Jahr 2023 macht deutlich, dass in den nächsten Jahren eine Trendumkehr (zunächst) nicht zu erwarten ist. Die Jahre 2021 bis 2022 bewegen sich - unter der Annahme einer auch künftig relativ günstigen Wirtschaftsentwicklung - ebenfalls auf einem zufriedenstellenden Niveau. Im Ergebnishaushalt kann für diese beiden Jahre jeweils ein positives Gesamtergebnis dargestellt werden. Für das Haushaltsjahr 2023 zeichnet sich dann allerdings ein negativer Finanzsaldo von -3,4 Mio. € ab. Gleichzeitig soll die Verschuldung im Jahr 2021 erhöht werden. Frei verfügbare liquide Mittel stehen 2021 und 2022 nicht zur Verfügung.

Neben der nachhaltigen Sicherstellung des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt muss deshalb weiterhin auch die tatsächliche Liquiditäts- und Schuldenentwicklung sorgsam im Auge behalten werden. Liquiditätsengpässen müsste frühzeitig durch zusätzliche strukturelle Verbesserungen im laufenden Verwaltungsbetrieb gegengesteuert werden. In diesem Zusammenhang macht sich auch der (weitere) Verzicht auf die Erhebung von Kindergartengebühren etatbelastend bemerkbar. Dadurch werden dem Etat strukturell liquide Mittel in Höhe von mehreren Millionen Euro pro Jahr entzogen. Wie bereits in früheren Haushaltserlassen vom Regierungspräsidium ausgeführt wurde, ist dies gemeindefinanzrechtlich nur dann ausnahmsweise vertretbar, wenn die Haushaltssituation dauerhaft auskömmlich und stabil ist. Dies ist momentan (noch) der Fall.

Falls in den künftigen Jahren tatsächlich eine strukturelle Unterfinanzierung des Ergebnishaushalts eintreten sowie eine deutliche Neuverschuldung notwendig werden sollte, müssten im Hinblick auf § 78 Abs. 2 und 3 GemO – vor weiteren Kreditaufnahmen – zunächst auch die Entgelte für die städtischen Leistungen insgesamt auf den Prüfstand gestellt und angemessen ausgeschöpft werden.

Mit Blick auf die kommenden Jahre ist es notwendig und wichtig, den momentan tragfähigen Etatstandard dauerhaft zu erhalten, damit die erlangten finanzwirtschaftlichen Gestaltungs- und Handlungsspielräume verstetigt werden und die angemessene Aufgabenerfüllung der Stadt Heilbronn nachhaltig sichergestellt und adäquat weiterentwickelt werden kann. Ganz generell sollte das vorrangige Bestreben gerade in den derzeit konjunkturell (noch) guten Zeiten darauf ausgerichtet werden, die Haushaltsstruktur kontinuierlich weiter zu verbessern.

Das Regierungspräsidium Stuttgart begrüßt und befürwortet deshalb die geplante Weiterführung des vom Gemeinderat beschlossenen Prozesses der Haushaltskonsolidierung im Laufe des Jahres 2019, um die Ertragskraft des Ergebnishaushalt weiter zu optimieren, die Verschuldung bestmöglich zu begrenzen sowie die stabilitätsorientierte und generationengerechte Finanzpolitik konsequent fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Reimer

